

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Vorbemerkung

Die Jugendkunstschule Atrium bietet als außerschulischer Lernort Kindern und Jugendlichen von 6 bis 26 Jahren wochentags Klassenprojekte, Kurse und Ateliers in den Bereichen Kunst, Medien, Literatur, Theater und Tanz an.

Die Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona Virus und der Schutz der Gesundheit aller Schüler/-innen, Kursleiter/-innen, Besucher/-innen sowie Mitarbeiter/-innen des Atriums stehen an oberster Stelle bei der Durchführung des Schulbetriebes der Jugendkunstschule Atrium.

Unter dieser Zielsetzung erweitert und ergänzt der Hygieneplan Corona die für das Atrium geltenden Hygiene- und Reinigungspläne um die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln. Bei Änderung der offiziellen Vorgaben werden diese an die schulspezifischen Bedingungen angepasst.

Hinweisschilder mit den gültigen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen befinden sich im Eingangsbereich der Jugendkunstschule. Einzelne Räume (Werkstätten, Ateliers, Toiletten) werden mit den für diese Räumlichkeiten gesondert zu beachtenden Hinweisen ausgeschrieben.

Alle Mitarbeiter/-innen, Schüler/-innen sowie weiteren regelmäßig im Atrium arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Institutes zu beachten.

Der Schul- und Verwaltungsleitung, den Mitarbeiter/-innen sowie Kursleitungen obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Besucher/-innen die Hygiene- und Abstandshinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen.

1. Grundsätzliches

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar.

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird das Virus vor allem durch Tröpfcheninfektionen übertragen. Wenn sich Menschen im Umkreis von 1-3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Nach jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen virusbeladene Aerosole eine Hauptinfektionsquelle sein – und nicht nur, wie zuvor angenommen, die Tröpfcheninfektion. Aerosole verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft.

Um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren, sind die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die im Folgenden aufgeführt werden, einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

2. Persönliche Hygiene

- Physische soziale Kontakte zu anderen Menschen sind möglichst gering zu halten.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** halten in allen Räumlichkeiten und wenn möglich im Foyer, in Vorräumen und beim Betreten und Verlassen des Gebäudes. Engste Angehörige sind von der Einhaltung des Mindestabstandes ausgenommen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln!
- Das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, nicht mit den Händen berühren, d.h. nicht an Mund, Auge und Nase fassen.
- Türklinken, Lichtschalter nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, wenn möglich Ellenbogen benutzen.
- Gründliche **Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang)
 - a. Händewaschen**

Regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20-30 Sekunden
In den Sanitärbereichen des Atriums befinden sich an den Handwaschbecken Hinweise zum gründlichen Händewaschen (www.waschen-wie-walter.de oder siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)

Das Händewaschen hat sofort nach Betreten der Jugendkunstschule zu erfolgen, nach Beendigung des Kurses / Klassenprojektes sowie nach Bedarf und nach dem Toilettengang.
 - b. Händedesinfektion**

Die sachgerechte Desinfektion der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss das Händedesinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Desinfektionsmittel werden im Atrium in ausreichender Menge und an sinnvollen Positionen (Sanitärräume, Ateliers, Werkstätten etc.) bereitgestellt bzw. vorgehalten.
- **Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasenschutz / Medizinische Maske / FFP2-Maske**

Durch das Tragen eines Mund-Nasenschutzes können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Das Tragen einer Medizinischen Maske oder einer FFP2 Maske ist für alle Personen (Schüler/-innen, Kursleitungen, Lehrer/-innen, Begleitpersonen, Mitarbeiter/-innen, sonstige Besucher/-innen) **ab Betreten der Jugendkunstschule sowohl auf den Verkehrswegen, Gängen, Fluren, Treppen als auch in den Innenräumen verpflichtend.** Ein einfacher Mund-Nasenschutz (Stoffmaske) ist nicht ausreichend! **Während des Unterrichtes und ähnlicher kulturpädagogischer Veranstaltungen muss mindestens eine Medizinische Maske getragen werden.** Der Mindestabstand von 1,50 Meter darf dabei aber nicht unnötigerweise verringert werden. Auch die geltenden Hygienevorschriften sind beim Tragen einer Maske unbedingt weiter einzuhalten.

Beim Aufenthalt an einem fest zugewiesenen Platz während des Kurses kann die Maske abgelegt werden. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Am eigenen Arbeitsplatz kann die Maske abgenommen werden. Wenn der eigene Arbeitsplatz verlassen wird, ist die Maske aufzusetzen.

Die Jugendkunstschule hält Medizinische Masken vor, die auf Nachfrage ausgegeben werden können.

- **3G-Regel: Testpflicht**

Es besteht bei Öffnung der Jugendkunstschule und stattfindenden Angeboten und Veranstaltungen in Präsenz für alle Beschäftigten und Besucher/-innen die Pflicht, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen.

Kursleiter/-innen müssen sich tagesaktuell testen und das negative Testergebnis vorlegen, höchstens 2 x pro Woche an nicht aufeinanderfolgenden Tagen. Die Testpflicht entfällt, sofern die Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen erfüllt werden (§ 8 Infektionsschutzverordnung). Der Nachweis sowie ein Lichtbildausweises ist auf Verlangen vorzuzeigen.

An Kurs-Angeboten Teilnehmende müssen 3G (getestet, geimpft, genesen) nachweisen. Für Schülerinnen und Schüler kann dieser Nachweis durch das Vorzeigen des Schülersausweises bzw. des BVG Schülertickets erfolgen.

- **Bei Krankheitszeichen**

Der Gesundheitszustand der Schüler/-innen, des Personals sowie aller weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen ist zu beobachten, um Krankheitssymptome rechtzeitig zu bemerken. Personen, die in einem Risikogebiet waren oder Kontakt zu infizierten Personen hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden (z. B. Husten, Fieber, Müdigkeit, Atembeschwerden) dürfen an der Veranstaltung bzw. dem Musik- und Jugendkunstschulunterricht nicht teilnehmen.

Sollte einzelnen Personen Quarantäne angeordnet sein bzw. sollten ganze Schulklassen in Quarantäne sein, darf keine dieser Personen das Atrium betreten.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



3. Raumhygiene

3.1 in Werkstätten, Ateliers, Prodebühnen, Verwaltungsräumen, Aufenthalts- und Besprechungsräumen, Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen.

Der Kursunterricht findet in festen Gruppen statt. Informationen zu Gruppengrößen und Infektionsschutz siehe Punkt 4.

Türen bleiben während des Schulbetriebs offen, um das Berühren der Klinken oder Handläufe zu vermeiden.

Die Nutzung der Teeküche ist unter Einhaltung folgender Hygieneregeln möglich:

- Es darf sich maximal eine Person in der Teeküche aufhalten.
- Beim Eintritt sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Nach der Nutzung der Teeküche sind alle benutzten Gegenstände und Oberflächen mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel durch den Nutzer zu desinfizieren.
- Die Teeküche ist nach der Nutzung abzuschließen.

Das Literaturcafé ist zur Nutzung gesperrt. Lagerräume sind nur den Mitarbeiter/-innen einzeln zugänglich. Die Personenanzahl ist pro Raum auf eine Person begrenzt.

3.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- und alle weiteren Griffbereiche (wie z.B. Computermäuse, Tastaturen, Telefone etc.)

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



3.3 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.

Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn des Klassenprojektes/der Kurse starten und wenn möglich bis zum Ende derselben andauern.

Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht erlaubt.

Bei Veranstaltungen muss die Einhaltung der Lüftungsregelungen mit Name, Datum und Uhrzeit dokumentiert werden.

3.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig kontrolliert und nach Bedarf aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Sanitärräume dürfen nur jeweils von einer Person betreten werden. Hinweisschilder an den Türen und Abstandsmarkierungen für den Wartebereich vor den Toiletten sind auf dem Boden angebracht. In den Pausen hat eine Aufsichtsperson den Zugang zu kontrollieren.

4. Infektionsschutz im ATRIUM

4.1 In Kursen und Klassenprojekten

Kurse sowie **Klassen- und Kitaprojekte in Präsenz** dürfen stattfinden. Klassen- und Kitaprojekte können alternativ an einer Schule oder Kita unter Einhaltung der dort geltenden Hygienekonzepte und -standards stattfinden. Ebenso können digitale Formate alternativ angeboten werden.

Für die Kurse und Ateliers am Nachmittag gilt in **Innenräumen** eine **maximale Teilnehmerzahl abhängig von der Raumgröße** (siehe Anlage). Pro Person müssen mindestens 5 Quadratmeter, bei Tanz/Bewegung mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Außerdem muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Kurse am Nachmittag sind in **festen Gruppen** zu unterrichten.

Im Innenbereich gilt für alle Teilnehmer/-innen inklusive Kursleitung der 3G-Nachweis (getestet, geimpft, genesen). Es müssen bei mehrmaliger Anwesenheit pro Woche nur 2 Nachweise eines negativen Testergebnisses von 2 nicht aufeinander folgenden Tagen erbracht werden. Schülerinnen und Schüler im Sinne des Berliner Schulgesetzes können diesen Nachweis durch Vorlage eines

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



gültigen Schülerschein bzw. des BVG Schülertickets erbringen.

Für Klassen- und Kitaprojekten gilt keine Personenobergrenze, wenn die Kinder einer festen Kohorte/Gruppe zugeordnet sind und das Projekt Bestandteil des Unterrichts bzw. des schulischen Tagesangebotes ist (siehe Punkt 4.1).

Im Außenbereich muss bei Gruppengrößen bis 100 Personen kein 3G-Nachweis (getestet, geimpft, genesen) erfolgen.

Für **Klassen- und Kitaprojekten** gilt **keine Personenobergrenze**, wenn die Kinder einer **festen Kohorte/Gruppe** zugeordnet sind und das Projekt **Bestandteil des Unterrichts bzw. des schulischen Tagesangebotes** ist.

Plätze zur Abstandhaltung werden markiert. Pro **Arbeitsplatz werden eigenes Material/Werkzeug/Malutensilien** bereitgestellt. Nach Abschluss des Klassenprojektes oder Kurses sind der Platz und das benutzte Material/Werkzeug im Griffbereich zu reinigen.

Zu Beginn **jeder Veranstaltung** werden die Teilnehmer/-innen **durch die Kursleitung** über die Hygiene- und Abstandsregeln belehrt.

Die Verpflichtung zum Führen einer **Anwesenheitsdokumentation** bei Kursen und Ateliers besteht weiterhin. Bei Klassenprojekten besteht keine Verpflichtung zur Anwesenheitsdokumentation.

Darüber hinaus gelten weiterhin die bekannten **allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben** (Abstand, Maskenschutz, Testpflicht, Anwesenheitsdokumentation, Wegeführung, etc.).

4.2 In Tanzkursen

Tanzunterricht und andere Bewegungsangebote dürfen stattfinden

- Die 3G Pflicht gilt wie in Punkt 4.1.
Für Kinder bis 14 Jahre in **festen Gruppen** von **maximal 20 anwesenden Personen** inklusive einer **betreuenden Person im Freien** ist Tanz auch ohne 3G-Nachweis möglich. Medizinische Masken müssen getragen werden und dürfen während des Tanzens abgenommen werden.

4.3 In Teamrunden, Versammlungen und Veranstaltungen

Die Räume dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern genutzt werden. Pro Person müssen mindestens 5 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Home Office soll, wenn möglich, gewährt werden.

Kulturveranstaltungen im Freien (inkl. Proben und Aufführungen von Amateurensembles) sind möglich unter Einhaltung folgender Grundregeln:

Veranstaltungen im Freien

- Eine medizinische **Mund-Nasen-Bedeckung** ist für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen Pflicht, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten.
- Es gilt die 3G-Regel.
- Bei Teilnehmerzahl bis 100 Personen entfällt die 3G-Regel. Bei Teilnehmer/-innenzahl über 100 gilt für alle die 3G-Regel. Wenn alle der 3G-Regel unterliegen, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bei Veranstaltungen bis 2000 Personen und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz



und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

- Die **Wegeföhrung und Bewegungsrichtung** muss abstandsgerecht geregelt werden. Die Laufwege müssen möglichst in eine Richtung geplant werden. Ein- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln und vorzugsweise voneinander zu trennen.
- Zur **Kontaktnachverfolgung** müssen die Besucher/-innendaten registriert werden.
- Die **Einhaltung der Regeln** ist durch **geschultes Personal** vor Ort zu sichern.

Kulturveranstaltungen mit Publikum **in geschlossenen Räumen ohne maschinelle Belüftung** sind **bis 1000 Personen erlaubt**.

- In Innenräumen ohne maschinelle Belüftung dürfen insgesamt bis zu 1000 Personen teilnehmen, abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- **Alle Anwesenden müssen 3G nachweisen** (getestet, geimpft, genesen).
- Eine Medizinische Maske ist für alle Anwesenden Pflicht. Sie kann am fest zugewiesenen Platz abgenommen werden.
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan zu erstellen.
- Veranstaltungen sollen nicht länger als 90 Minuten dauern.
- **Tanzlustbarkeiten sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt**.

4.4 In den Pausen

Auf Pausen wird soweit möglich verzichtet. Wenn Pausen erforderlich sind, muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehreren Gruppen wird durch versetzte Pausenzeiten und unterschiedliche Pausenorte – vorzugsweise auf dem Außengelände – vermieden, dass zu viele Mitarbeiter/-innen, Honorarkräfte, Schüler/-innen sich zeitgleich an einem Ort aufhalten oder die Toiletten aufsuchen.

4.5 Galerie

Die Galerie der Jugendkunstschule ATRIUM ist für den fließenden Besucher/-innenverkehr unter folgenden Regeln geöffnet:

- Die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten fort. Eine Medizinische Maske ist Pflicht.
- Ein Testnachweis ist nicht nötig.
- Zur Sicherung des einzuhaltenden Mindestabstandes gilt für den Galeriebereich eine **maximale Personenobergrenze von 58 Personen**.
- Eine **markierte Wegeföhrung** ist festgelegt.
- Eine **Kontaktnachverfolgung** beim Einlass ist z.Zt. nicht nötig.

5. Wegeföhrung

Das Atrium wird durch einen separaten Eingang betreten und durch einen separaten Ausgang verlassen. Die Jugendkunstschule ist nur mit einem Medizinischen Mundschutz und unter Wahrung des Abstandes zu betreten. Für Abhol- und Wartebereiche in geschlossenen Räumen darf pro 5 Quadratmeter nur höchstens eine Person eingelassen werden.

Begleitpersonen (z.B. Eltern, Geschwister) oder andere schulfremde Personen sind im Haus zugelassen. Bei Betreten des Atriums müssen sich alle Personen (bis auf Galeriebesucher) in eine am Eingang ausliegende Liste mit ihrem Namen und der Anwesenheitszeit ein- und wieder austragen.

Hygieneplan Corona

(Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

und gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung



Die Kontaktdaten sind bei Betreten des Hauses sofort im Sekretariat anzugeben. Sie werden in einer nicht öffentlich einsehbaren Liste unter Einhaltung der DSGVO für die notwendige Zeit gespeichert.

Kursteilnehmer/-innen sowie Schülergruppen in Begleitung eines Lehrer/-innen sind davon ausgenommen. Deren Kontaktdaten liegen der Jugendkunstschule durch die Anmeldung zu den Kursen und Klassenprojekten vor.

Die Wegeführung innerhalb des Hauses ist durch ein Leitsystem (Bodenmarkierungen) festgelegt. Treppen oder schmale Flure dürfen nur einzeln betreten werden. Hinweisschilder weisen in geeigneter Form darauf hin.

Die Abstände vor den Verwaltungsräumen (Sekretariat, Leitungsbüro, Verwaltungsbüro, Hausmeisterloge, Fundus) sind auf dem Boden markiert.

7. Meldepflicht und Nachweis der Besucher/-innen-Kette

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht eine Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen in der Jugendkunstschule Atrium dem Gesundheitsamt zu melden.

Bei allen Veranstaltungen ist eine **Anwesenheitsdokumentation** (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, Telefonnummer, Anwesenheitszeit) verpflichtend. Dies kann auch mit einer App elektronisch erfolgen.

Besucher/-innen (z.B. Dienstleister, Servicekräfte, Fragende, Begleitpersonen u. ä.), Kursleiter/-innen, Mitarbeiter/-innen geben ihre Daten dazu Mo-Fr zw. 8-16 Uhr im Sekretariat und ab 16 Uhr und an Wochenende dem Aufsichtspersonal an. Die Daten der Besucher/-innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 17 DSGVO zu vernichten.

Zusätzlich haben alle, die das Haus betreten, außer den Kursteilnehmer/-innen, jederzeit ihre Aufenthaltsdauer in die im Foyer ausliegende Liste ein- bzw. beim Verlassen auszutragen. Davon ausgenommen sind Galeriebesucher/-innen.